

Was ist soziale Gerechtigkeit? Eine Einführung

(von Susanne Boshammer)

Gerechtigkeit ist ein ebenso hohes wie unbestrittenes politisches und moralisches Ideal. Wenn es um die Verwirklichung von Gerechtigkeit und die Beseitigung von Ungerechtigkeit geht, wird man schlichtweg niemanden finden, der dagegen ist - jedenfalls niemanden, der das öffentlich zugibt. Wir alle wollen in einer Gesellschaft leben, in der es mit gerechten Dingen zugeht, und wir wollen das nicht nur, wir haben in gewisser Weise sogar ein Recht darauf, denn Gerechtigkeit gilt in der westlichen Welt als das zentrale Kriterium der moralischen Legitimation politischer und sozialer Verfahrensweisen und Institutionen. Ein ungerechter Staat ist kein legitimer Staat und eine ungerechte Gesellschaft keine gute Gesellschaft. Dabei ist Gerechtigkeit gewissermaßen das Minimalkriterium für die Beurteilung gesellschaftlicher Systeme und politischer Maßnahmen: Nicht alles, was gerecht wäre, ist auch schon gut und richtig - aber nichts ist gut und richtig, was nicht mindestens gerecht ist. Für alle Regelungsbereiche der Politik, für alle Institutionen, Instrumente und Verfahrensweisen politischen Handelns gilt daher, dass sie dem Anspruch nach *gerecht sein* müssen, um *gerechtfertigt werden* zu können.

„Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen. Eine noch so elegante und mit sparsamen Mitteln arbeitende Theorie muß fallengelassen werden, wenn sie nicht wahr ist; ebenso müssen noch so gut funktionierende und wohlhabend gestimmte Gesetze und Institutionen abgeändert oder abgeschafft werden, wenn sie ungerecht sind.“ (John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1993, S.19)

Soweit es den zentralen Stellenwert der Gerechtigkeit im Zusammenhang der Rechtfertigung politischen Handelns und gesellschaftlicher Institutionen betrifft, herrscht also Einigkeit, doch diese endet bald, wenn es um die Frage geht, wie eine gerechte Gesellschaft im Einzelnen auszusehen hat: *Dass Gerechtigkeit gefordert ist*, ist völlig unstrittig - *was Gerechtigkeit erfordert*, ist dagegen höchst umstritten.

Dabei hängt die Antwort auf die Frage nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit immer auch davon ab, in welchem Zusammenhang sie gestellt wird - so gelten etwa für ein gerechtes Gerichtsurteil andere Kriterien als für einen „gerechten Krieg“ oder einen gerechten Schiedsrichter oder eine gerechte Strafe. Im Folgenden soll nach den *Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit* gefragt werden, das heißt nach den Regeln,

die gelten und den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Verteilung der Güter innerhalb einer Gesellschaft als gerecht angesehen werden kann.

„Vieles nennt man gerecht oder ungerecht: nicht nur Gesetze, Institutionen und Gesellschaftssysteme, sondern auch die verschiedensten Handlungen. ... Auch Einstellungen und Verhaltensweisen von Menschen, wie auch diese selbst, nennt man gerecht oder ungerecht. Wir haben es aber mit der sozialen Gerechtigkeit zu tun. Für uns ist der erste Gegenstand der Gerechtigkeit die Grundstruktur der Gesellschaft, genauer: wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen.“ (John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1993, S.23)

Diesbezüglich ist mit Blick auf die derzeitige Situation in der Bundesrepublik Deutschland auffällig, dass die bestehenden Verteilungsverhältnisse von vielen Seiten als ungerecht kritisiert werden, und diese Kritik nimmt vorzugsweise auf die hohe Arbeitslosigkeit und das nahezu ungebremst steigende soziale Gefälle Bezug. Nicht zuletzt der jüngst erschienene Armutsbericht der Bundesregierung hat in beeindruckender Weise dokumentiert, wie ungleich der Nutzen und die Lasten, die Profite und Kosten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen verteilt sind: Es ist ganz offenbar genug für alle da, und doch fehlt vielen das Nötigste, während andere mehr als genug haben. Diese Verteilungslage widerspricht den Gerechtigkeitsintuitionen vieler Menschen. Sie sind der Meinung, dass es aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erforderlich ist, den gesellschaftlichen Reichtum weitaus stärker umzuverteilen als dies bisher geschieht, damit das soziale Gefälle egalisiert und die Lebenslagen der Bürger einander annähernd angeglichen werden können.

Nun reicht jedoch der Verweis auf die eigene Meinung und die ihr zugrundeliegenden Intuitionen bei weitem nicht aus, um die bestehende Verteilungslage erfolgreich kritisieren oder gar reformieren zu können, und das liegt nicht nur daran, dass Meinungen und Intuitionen erfahrungsgemäß falsch sein können und noch dazu von Person zu Person ganz unterschiedlich ausfallen. Es ist vielmehr vor allem darauf zurückzuführen, dass zwischen diesen verschiedenen Meinungen keine Vermittlung möglich ist, solange sie nicht durch vernünftige Argumente bestätigt und gestützt werden können, Argumente, die auch diejenigen überzeugen, die anfänglich andere Intuitionen und letztlich andere Interessen haben. Diese Überzeugungsarbeit und das Bemühen um die rationale Begründung der eigenen Position ist in einer demokratischen Gesellschaft, in der die politische Gestaltung der sozialen Verhältnisse von

Mehrheitsbildungen abhängig und auf diese angewiesen ist, unverzichtbar. Wir mögen noch so überzeugt davon sein, dass unsere Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit richtig sind - solange es uns nicht gelingt, sie zu begründen und zu kommunizieren und auf diese Weise auch andere von unseren Positionen zu überzeugen, sind sie letztlich nichts weiter als eine Meinung von vielen und werden langfristig ohne Einfluss bleiben. Wer seine Vorstellung von Gerechtigkeit mehrheitsfähig und damit potentiell einflussreich machen will, muss also Begründungs- und Überzeugungsarbeit leisten, und deren Erfolg ist wiederum davon abhängig, inwieweit es gelingt, von den jeweils eigenen Interessen zunächst einmal abzusehen und aus einer möglichst unvoreingenommenen Perspektive zu fragen, was unter Verteilungsgerechtigkeit eigentlich zu verstehen ist.

Diese Frage wird in der öffentlichen und politischen Debatte um soziale Gerechtigkeit erstaunlicherweise kaum formuliert, geschweige denn beantwortet. Hier wird vielmehr vorrangig darüber gestritten, welche konkreten politischen Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, um soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, und dass diese Auseinandersetzungen so schwierig sind und viel zu selten zu tragfähigen Ergebnissen führen, liegt auch und vor allem daran, dass den verschiedenen *praktischen* Positionen offenbar ganz unterschiedliche *theoretische* Auffassungen darüber zugrunde liegen, was unter sozialer Gerechtigkeit eigentlich zu verstehen ist. Die Diskussion um die praktischen Erfordernisse der Gerechtigkeit krankt, mit anderen Worten, daran, dass sich die Beteiligten nicht auf einen gemeinsamen Begriff von Gerechtigkeit verständigt haben, sondern stillschweigend voraussetzen, dass alle anderen ihre diesbezüglichen Vorstellungen teilen. Nun ist die Einigung über die Bedeutung der grundlegenden Begriffe jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Menschen überhaupt miteinander reden können. Ein Gespräch über den Schutz der Bäume setzt voraus, dass alle Beteiligten wissen, was ein Baum ist - wenn manche dabei Elefanten vor Augen haben und andere Autos, wird man kaum zu einem tragfähigen Konsens darüber finden, welche Maßnahmen zum Schutz der Bäume erforderlich sind. Wohlgemerkt: Selbst wenn alle Gesprächsteilnehmer wissen, was ein Baum ist, können sie nichts desto trotz noch lange darüber diskutieren, was zum Schutz der Bäume getan werden muss, getan werden kann und getan werden sollte, aber diese Diskussion hat überhaupt nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn alle wissen, was ein Baum ist.

Nun ist es gleichwohl weitaus schwieriger, sich auf einen gemeinsamen Begriff von sozialer Gerechtigkeit zu verständigen als auf eine allgemeine Definition dessen,

was ein Baum ist, denn Gerechtigkeit ist nicht nur ein abstrakter, sondern vor allem ein politischer Begriff, und für diese Begriffe gilt, dass die diesbezügliche Definitionsmacht nicht in den Händen vermeintlicher Fachleute liegt, sondern von allen Mitgliedern des Gemeinwesens gleichsam geteilt wird. Im Fall der „Definition“ von sozialer Gerechtigkeit können wir also nicht einfach die Experten befragen, was darunter zu verstehen *ist*, vielmehr müssen wir uns in einem gemeinsamen öffentlichen Diskurs, an dem alle teilhaben können, darüber verständigen, was wir unter sozialer Gerechtigkeit verstehen *wollen*. Aus eben diesem Grund ist es jedoch um so erforderlicher, dass wir uns um eine solche Verständigung bemühen, dass wir also die Frage stellen: Was ist soziale Gerechtigkeit? Nicht nur in den Parteien und Verbänden, auch innerhalb der politischen Philosophie wird diese Fragen seit langem kontrovers diskutiert. Die folgenden Erläuterungen zum Problem der sozialen Gerechtigkeit nehmen auf diese Debatten Bezug. Sie dienen nicht dem Zweck, konkrete sozialpolitische Maßnahmen vorzuschlagen oder zu rechtfertigen, sondern sollen vielmehr erläutern, was wir eigentlich wissen wollen, wenn wir fragen, was unter sozialer Gerechtigkeit zu verstehen ist, und welche Richtung wir auf der Suche nach einer diesbezüglichen Antwort einschlagen sollten.

Verteilungsgerechtigkeit: Der Begriff

Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit beziehen sich, wie gesagt, auf die Verteilung der *gesellschaftlichen Grundgüter*, und als solche bezeichnet man üblicherweise diejenigen materiellen und immateriellen Güter, auf die jeder Mensch angewiesen ist, um innerhalb einer Gesellschaft gut und sicher leben zu können. Es sind, mit anderen Worten, Güter, deren Besitz eine notwendige, wenn auch noch keine hinreichende Bedingung dafür ist, dass der Einzelne als Bürger eines Staates seine Grundbedürfnisse befriedigen, seine legitimen Interessen verfolgen und seine persönliche Vorstellung vom „guten Leben“ verwirklichen kann. Dazu sind ganz verschiedene Dinge erforderlich, doch im Wesentlichen handelt es sich bei den gesellschaftlichen Grundgütern um drei Typen von Gütern, nämlich erstens *Rechte*, zweitens *Freiheiten bzw. Chancen* und drittens *Einkommen bzw. Vermögen*. Diese Güter nennt man Grundgüter, weil sie für die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse unverzichtbar sind - ohne Rechte, ohne Freiheit und ohne Einkommen kann niemand in einer Gesellschaft überleben -, und man nennt sie *gesellschaftliche*

Grundgüter, weil ihre Verteilung mit der Grundstruktur der Gesellschaft zusammenhängt: Die Rechte, Freiheiten und Chancen des Einzelnen werden durch die sozialen Institutionen festgelegt, und dasselbe gilt (jedenfalls in einem gewissen Rahmen) auch für die Einkommens- und Vermögensverteilung. Die Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit haben es also mit der Verteilung von Rechten, von Chancen und von Vermögen zu tun, und diesen unterschiedlichen Gütern ist zweierlei gemeinsam: Sie sind allgemein begehrt, und sie sind „knapp“. Bei den gesellschaftlichen Grundgütern handelt es sich um Dinge, von denen man weiß, dass jeder sie haben will, weil man weiß, dass jeder sie braucht, und von denen man annehmen kann, dass jeder lieber mehr davon hätte als weniger, denn je mehr Rechte, Chancen und Vermögen der Einzelne hat, desto erfolgreicher wird er bei der Verwirklichung seiner Ziele sein. Das Problem ist nur, dass diese Güter aus unterschiedlichen Gründen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen - die Rechte des einen schränken die Freiheit des anderen ein, die Chancen des einen schmälern die seines Konkurrenten, und was der eine besitzt, kann der andere nicht mehr bekommen. Diese Tatsache ist für die Frage der sozialen Gerechtigkeit von maßgeblicher Bedeutung, denn es ist erst die Knappheit der zur Verteilung anstehenden Güter, die das Problem der sozialen Gerechtigkeit entstehen lässt: Wenn es von einem allgemein begehrten Gut eine unbegrenzte Menge gibt, kann sich jeder so viel nehmen, wie er braucht oder haben will, und die Frage nach der gerechten Verteilung kommt gar nicht erst auf. Wenn die Menge eines Gutes jedoch begrenzt ist und zugleich gilt, dass jeder lieber mehr davon hätte als weniger, ergibt sich zwangsläufig eine Situation der Knappheit und damit der Konkurrenz. In dieser Situation der Konkurrenz um *allgemein begehrte, knappe, gesellschaftliche Grundgüter* sollen die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit die Regeln bereitstellen, nach denen die konkurrierenden Ansprüche und Bedürfnisse der Bürger in fairer Weise gegeneinander abgewogen werden können. Zugleich liefern diese Prinzipien den Maßstab für die Bewertung der bestehenden Verteilungsverhältnisse aus der Perspektive der Gerechtigkeit. Wenn wir die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit stellen, wollen wir also wissen, wer aus welchen Gründen welchen Anteil an den gesellschaftlichen Grundgütern bekommen sollte.

Damit ist zunächst nur der Bereich der unter dem Stichwort der sozialen Gerechtigkeit zu diskutierenden Fragestellungen markiert; es ist noch nichts darüber ausgesagt, wie die Prinzipien der Gerechtigkeit aussehen sollen und welche Konsequenz ihre Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse hat. Und doch ist eine

solche Begrenzung und Konzentration der Fragestellung gerade mit Blick auf die Gerechtigkeitsproblematik von großer Bedeutung. Es ist nämlich ein auffälliges Kennzeichen der politischen Sprachkultur in den modernen Rechtsstaaten, dass man sich daran gewöhnt hat, nahezu jeden gesellschaftlichen oder privaten Zustand, den man als mangelhaft empfindet, als einen Mangel an Gerechtigkeit zu beklagen oder zumindest auf einen solchen zurückzuführen. Der Begriff der Gerechtigkeit und mehr noch der der Ungerechtigkeit erfreut sich einer nahezu inflationären Verwendung und leidet zugleich an den damit zwangsläufig einhergehenden Entwertungseffekten.

Da hört man dann, wie sich der eine beim anderen beklagt, es sei ungerecht, dass Herr A. im Gegensatz zu ihm selbst so viel essen könne wie er wolle ohne zuzunehmen oder dass die Tochter von Frau B. so „leicht lernt“, während die eigene jede Menge Nachhilfestunden braucht, um das Klassenziel zu erreichen. Viele Menschen sind der Meinung, es sei ungerecht, dass manche Frauen Kinder bekommen können und andere nicht, dass manche Menschen attraktiv sind und andere Menschen nicht, dass manche Menschen über eine robuste Gesundheit verfügen, während andere von nahezu jeder Krankheit heimgesucht werden, die man kriegen kann - und damit ist nicht selten die Forderung verbunden, dass die Gesellschaft oder der Staat etwas unternehmen muss, um die jeweils Benachteiligten zu entschädigen. Nun mögen all diese Zustände und Erfahrungen durchaus beklagenswert sein, und es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass Menschen unter ihnen leiden - mit sozialer Ungerechtigkeit haben sie gleichwohl nichts zu tun. Fragen sozialer Gerechtigkeit stellen sich mit Blick auf die Verteilung gesellschaftlicher Grundgüter durch die sozialen Institutionen, und damit begrenzen sie sich auf diejenigen Bereiche des Lebens, für die Menschen zuständig und verantwortlich sind. Dass die Natur oder das, was wir gemeinhin Schicksal nennen, den einen reich beschenkt und die andere leer ausgehen lässt, ist bedauerlich, aber nicht ungerecht. Die „natürlichen Unterschiede“ zwischen den Menschen fallen schlichtweg nicht in den Zuständigkeitsbereich der menschlichen Gesellschaft und ihrer Institutionen.

Dass manche Menschen eine dunkle Hautfarbe haben und andere eine helle, dass manche Söhne homosexuell sind und andere heterosexuell, dass manche Kinder in Äthiopien geboren werden und andere in Schweden, ist also weder gerecht noch ungerecht. Das gilt gleichwohl nicht für die *sozialen Folgen* dieser Unterschiede: Dass manche Menschen, *weil* sie eine dunkle Hautfarbe haben, *weil* sie homosexuell sind

oder *weil* sie in Äthiopien geboren sind, eine geringere Chance haben, ein gutes und glückliches Leben zu führen als andere, fällt in den Verantwortungsbereich der Menschen und damit in den Zuständigkeitsbereich der Prinzipien sozialer Gerechtigkeit. Um diese und andere Formen massiver Ungerechtigkeit identifizieren und kritisieren zu können, müssen wir nun aber dafür sorgen, dass der Begriff der sozialen Gerechtigkeit seine politische Sprengkraft nicht dadurch einbüßt, dass er im Zusammenhang der Kritik aller möglichen Missstände menschlicher Existenz in Anspruch genommen wird. Es ist daher notwendig und sinnvoll, Fragen der sozialen Gerechtigkeit auf den oben markierten Bereich der von Menschen zu verantwortenden Verteilung von Grundgütern durch die von Menschen gestalteten Institutionen der Gesellschaft zu begrenzen.

Gerechte Ergebnisse oder gerechte Verfahren: Das Problem

Jede gesellschaftliche Verteilungssituation beinhaltet also eine in der Regel sehr komplexe Beziehung zwischen unterschiedlichen Elementen: Es gibt jemanden, der verteilt (nämlich der Staat bzw. die sozialen Institutionen), es gibt etwas, das verteilt wird (nämlich die gesellschaftlichen Grundgüter), und es gibt jemanden, an den verteilt wird (nämlich die Bürger eines Staates). Die Frage nach der Gerechtigkeit dieser Verteilungen stellt sich nun prinzipiell in zweierlei Hinsicht: Man kann einerseits bezweifeln, dass die Ergebnisse der Verteilung gerecht sind und andererseits in Zweifel ziehen, ob die Verteilungsverfahren den Ansprüchen der Gerechtigkeit genügen. Gerechtigkeit kann, mit anderen Worten, sowohl eine Eigenschaft von *Verteilungsverfahren* als auch eine Eigenschaft von *Verteilungsergebnissen* sein, und gleiches gilt selbstredend auch für Ungerechtigkeit.

In der aktuellen politischen Auseinandersetzung um soziale Gerechtigkeit in der Bundesrepublik prallen diese Auffassungen häufig aufeinander: Während die einen die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Verteilungsergebnisse - also etwa das bestehende soziale Gefälle - richten und diese als ungerecht kritisieren, immunisieren sich die anderen gegen eben diese Kritik, indem sie darauf verweisen, dass soziale Gerechtigkeit nicht vorrangig mit den Ergebnissen, sondern in erster Linie mit den Verfahren der gesellschaftlichen Güterverteilung zu tun hat. Wenn aber diese Verfahren gerecht seien, wenn also im Verlauf der Verteilung alles mit gerechten Dingen zugegangen sei, dann müssten auch die erzielten Ergebnisse als gerecht

angesehen werden, egal wie sie ausfallen. Diese Position vertritt etwa der spätestens durch seinen Nobelpreis bekannt gewordene Ökonom Friedrich A. von Hayek oder auch der amerikanische Philosoph Robert Nozick.

„Wäre die Welt völlig gerecht, so wäre die Frage der Gerechtigkeit bei Besitztümern durch die folgende ... Definition völlig geklärt:

- 1. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Aneignung erwirbt, hat Anspruch auf dieses Besitztum.*
- 2. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Übertragung von jemandem erwirbt, der Anspruch auf das Besitztum hat, der hat Anspruch auf das Besitztum.*
- 3. Ansprüche auf Besitztümer entstehen lediglich durch die (wiederholte) Anwendung der Regeln 1 und 2. ...*

Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie aus einer anderen gerechten Verteilung auf gerechte Weise entsteht. ... Alles, was aus gerechten Verhältnissen auf gerechte Weise entsteht, ist selbst gerecht.“

(Robert Nozick, Anarchie, Staat, Utopie, München 1976, S.144)

Die Kritiker dieser Auffassung argumentieren dagegen gerade umgekehrt. Sie behaupten dass nur diejenigen Verfahren als gerecht angesehen werden dürfen, die auch zu bestimmten zuvor als gerecht definierten Ergebnissen führen. Eine bestimmte Varianten dieser Position ist insbesondere durch den amerikanischen Philosophen John Rawls prominent geworden, der in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ die These vertritt, dass nur diejenigen gesellschaftlichen Verteilungsverfahren gerecht sind, die im Ergebnis dazu führen, dass erstens jedes Mitglied die gleichen Grundrechte und Grundfreiheiten hat und dass zweitens von allen Ungleichheiten in der gesellschaftlichen Vermögensverteilung immer auch die am schwächsten Gestellten profitieren.

„1. Jeder Mann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

- 2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.“ (John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1993, S.81)*

Während im ersten Fall die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Güterverteilung an der Regelmäßigkeit ihres Zustandekommens gemessen wird, liefert im zweiten Fall gleichsam die Regelmäßigkeit der Ergebnisse den Maßstab für die Bewertung der Verteilungsverfahren.

Beide Positionen sind in gewisser Weise berechtigt: Tatsächlich kann man etwa aus der Wohlstandsverteilung allein sicher noch keine direkten Rückschlüsse auf die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Verteilungsverfahren und -strukturen ziehen, und das hängt schlichtweg damit zusammen, dass ein Großteil der Wohlstandsverteilung gar nicht über soziale Institutionen, sondern vielmehr über den Markt erfolgt - der aber lässt sich, selbst wenn man das wollte, nicht vollständig kontrollieren; er gehorcht nicht den Prinzipien der Gerechtigkeit, sondern denen von Angebot und Nachfrage. Insofern wird mindestens die Verteilung von Einkommen, aber in gewisser Weise auch die von Chancen, durch viele Faktoren beeinflusst, die nicht alle im direkten Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Einflussbereich des Staates bzw. der Politik liegen. Die konkreten Verteilungsergebnisse lassen also keinen direkten Rückschluss auf die Gerechtigkeit der Verteilungsverfahren und Verteilungsinstanzen zu, aber sie können diesbezüglich durchaus als Indizien betrachtet werden, und in aller Regel werden sie das auch. Der Armutsbericht hat letztlich nur deswegen eine solche Debatte ausgelöst, weil er erhebliche Zweifel daran weckt, ob Verteilungsverfahren, die zu so ungleichen „Lebenslagen in Deutschland“ führen, tatsächlich noch als gerecht betrachtet werden können - und selbst diejenigen, die diese Verfahren bis zuletzt verteidigen, bezweifeln angesichts der erstaunlich „ungleichen“ Ergebnisse, ob die Verfahrensregeln auch wirklich konsequent genug angewendet wurden (ob etwa die Chancengleichheit ausreichend gewährleistet und der gleiche rechtliche Schutz aller Bürgerinnen und Bürger tatsächlich sichergestellt ist). Eine überzeugende Konzeption sozialer Gerechtigkeit wird also wohl beides bedenken müssen: Sie wird Prinzipien beinhalten müssen, die es erlauben, Verteilungsverfahren zu kritisieren, wenn diese zu inakzeptablen Ergebnisse führen, und sie wird Prinzipien beinhalten müssen, die es erlauben, die Gerechtigkeit von Verteilungsergebnissen unabhängig von den Verfahren zu bestimmen.

Gerechtigkeit und Gleichheit: Die Prinzipien

In beiden Bereichen der Debatte um soziale Gerechtigkeit, also sowohl hinsichtlich der Verteilungsverfahren als auch mit Blick auf deren Ergebnisse, spielt nun ein und dasselbe Gerechtigkeitsprinzip die zentrale Rolle, nämlich das sogenannte *Gleichheitsprinzip*. Als Verfahrensprinzip verlangt es im Verlauf der gesellschaftlichen Ver-

teilung *die Gleichbehandlung bzw. die gleiche Berücksichtigung* der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger. Als „Ergebnisprinzip“ fordert es, dass im Ergebnis der Verteilung jeder Bürger und jede Bürgerin über *einen annähernd gleichen (probabilistischen) Anteil an den gesellschaftlichen Grundgütern* verfügt.

Die Verknüpfung von „Gleichheit und Gerechtigkeit“ hat im politischen und moralischen Denken des Abendlandes eine lange Tradition, die bis in die Antike zurückreicht. Wer *Ungerechtigkeiten* beklagt, verweist in der Regel entweder auf erfolgte *Ungleichbehandlungen* oder auf bestehende *Ungleichheiten*. Letzteres etwa war wiederum sehr deutlich im Rahmen der Reaktionen auf das Erscheinen des Armutsberichtes zu beobachten: Im Zentrum der allgemeinen Empörung stand nicht vorrangig die Tatsache, dass es Armut in Deutschland gibt, dass also viele Menschen so gut wie gar nicht am gesellschaftlichen Wohlstand partizipieren, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass ein so starkes *Wohlstandsgefälle* besteht, dass also der gesellschaftliche Reichtum so *ungleich* verteilt ist. Diese Reaktion ist leicht nachvollziehbar, denn es ist erst der Kontrast zwischen der Armut und dem Reichtum, der sichtbar macht, dass es tatsächlich genug für alle gibt, dass also grundsätzlich niemand in Armut leben müsste. Wenn hingegen in einer Gesellschaft keiner genug zum Leben hat, empfinden wir das nicht als ungerecht im eigentlichen Sinne - auch wenn es selbstredend nicht weniger entsetzlich und kritikwürdig ist. Der Eindruck von Ungerechtigkeit entsteht nämlich in der Regel erst da, wo es deutliche Ungleichheiten gibt, und bis heute ist der Kampf für politische und soziale Gerechtigkeit immer auch und nach wie vor ein Kampf gegen bestehende Ungleichheiten.

Doch was ist nun ausgerechnet an diesen Ungleichheiten so empörend? Es gab Zeiten, in denen diese Frage in einer politischen Debatte um soziale Gerechtigkeit bestenfalls als rhetorische Frage verstanden worden wäre. Niemand hätte sich ernsthaft die Mühe gemacht, sie beantworten zu wollen, denn es galt - jedenfalls in sozialdemokratischen und ihnen nahestehenden Kreisen, aber durchaus auch darüber hinaus - als Selbstverständlichkeit, dass ein deutliches soziales Gefälle aus der Perspektive der Gerechtigkeit nicht akzeptabel ist. Diese Zeiten sind ein für allemal vorbei. Die aktuellen (nicht nur) sozialdemokratischen Positionen zur sozialen Gerechtigkeit setzen nicht mehr vorrangig auf den Wert der Gleichheit, sondern auf den des Wachstums, und dieses, so will man uns glauben machen, werde durch das Bemühen um Gleichheit erheblich gebremst, durch ein bestimmtes Maß an Ungleichheit jedoch deutlich gefördert. Kurz: Soziale Ungleichheit ist an sich kein

Ungerechtigkeitsindikator. Sie hat schlichtweg keine eigenständige politische und moralische Bedeutung.

„Für einige Philosophen ist eine Gleichverteilung bestimmter wertvoller Ressourcen schon deshalb ein bedeutsames moralisches Gut, weil es sich um eine Gleichverteilung handelt. Andere halten dagegen, daß nicht die Gleichverteilung der Ressourcen moralisch bedeutsam ist, sondern die Tatsache, daß jede Person das gleiche Niveau an Wohlfahrt besitze. Einigkeit besteht zwischen diesen Philosophen darin, daß eine bestimmte Form der Gleichheit um ihrer selbst willen moralisch wertvoll ist, unabhängig davon, welcher Nutzen daraus für die Verfolgung anderer moralisch wünschenswerter Ziele entstehen mag. ... Zusätzlich zur Ressourcengleichheit und Wohlfahrtsgleichheit können noch andere Formen der Gleichheit unterschieden werden: Chancengleichheit, Rechtsgleichheit, gleiche Achtung, Gleiche Rücksicht, gleiche Anteilnahme und so weiter. Nach meiner Überzeugung ist keine dieser Formen von Gleichheit intrinsisch wertvoll. ... Auch wenn die Lebensaussichten von Mitgliedern unterer sozio-ökonomischer Schichten so gut wie immer schrecklich gewesen sind, so ist es doch keine notwendige Wahrheit, daß diese gewohnte Beziehung zu allen Zeiten bestehen muß. Weniger zu besitzen ist schließlich vereinbar mit dem Besitz einer ganzen Menge, und schlechter abzuschneiden als andere impliziert nicht, schlecht abzuschneiden. Es ist wahr, daß Menschen der untersten gesellschaftlichen Schicht im allgemeinen unter schrecklichen Bedingungen leben, aber diese Verknüpfung von niedriger sozialer Position und erbärmlicher Lebensqualität ist völlig kontingent. Es besteht keine notwendige Verbindung zwischen dem Leben am unteren Rand der Gesellschaft und Armut in dem Sinne in dem Armut ein ernsthaftes und moralisch unannehmbares Hindernis zu einem guten Leben ist. ... Nehmen wir aber an, ... daß radikal minderwertigere Leben ausnahmslos schlecht sind. In diesem Fall wird es vernünftig sein, der Aussage zuzustimmen, daß die radikale Minderwertigkeit der Lebensaussichten einiger Menschen in der Tat ein Übel ist. Aber warum ist ein Übel? Das Übel liegt nicht in dem Umstand, daß die minderwertigeren Leben zufällig in einem Verhältnis der Ungleichheit zu anderen stehen. Das Übel, daß manche Menschen ein schlechtes Leben führen, entsteht nicht dadurch, daß andere Menschen ein besseres Leben führen. Das Übel liegt einfach in der unverkennbaren Tatsache, daß schlechte Leben schlecht sind. ... Gleichheit als solche besitzt, mit anderen Worten, keine moralische Bedeutung.“ (Harry Frankfurt, Gleichheit und Achtung, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1999, 1, S.4f)

Diese Kritiker und Kritikerinnen von „Gerechtigkeit als Gleichheit“ sind selbstverständlich keine Befürworter von Armut. Sie sind lediglich der Meinung, dass die Ungleichheit im Ergebnis einer Güterverteilung nichts über deren Gerechtigkeit aussagt, jedenfalls dann nicht, wenn am Ende jeder „genug“ hat. Gerechtigkeit verlangt demnach nicht, dass jeder „gleichviel“ Güter hat, sondern dass jeder die gleichen Rechte hat und in *ausreichendem Maße* mit Gütern versorgt ist. Dass nicht einmal diese Situation in der Bundesrepublik sichergestellt ist, hat der Armutsbericht mehr als deutlich gemacht, und insofern muss er die Vertreter nicht-egalitärer Gerechtigkeitskonzeptionen ebenso beunruhigen wie die Befürworter von Gleichverteilungen.

Aber diese Tatsache berührt die Argumente nicht prinzipiell. Die Frage, was an sozialen Ungleichheiten so schlimm ist, ist also nach wie vor offen.

Der Gleichheitsgedanke

Die Empörung angesichts der ungleichen Güterverteilung innerhalb unserer Gesellschaft wurzelt letztlich in einer Überzeugung, die auf den ersten Blick hochgradig kontraintuitiv ist, nämlich der Auffassung, *dass die Menschen gleich sind*. Diese Behauptung ist nicht eben unproblematisch, denn sie deckt sich schlichtweg nicht mit unserer Erfahrung. Jede Begegnung mit Menschen überzeugt uns davon, dass diese eben nicht gleich, sondern ungleich sind - und zwar in so gut wie jeder möglichen Vergleichshinsicht: Sie sehen unterschiedlich aus, sie sprechen verschiedene Sprachen, sie haben nicht dieselben Interessen, sie wählen nicht dieselben Parteien, sie haben nicht denselben Geschmack, nicht dieselben Meinungen und nicht dieselben Hoffnungen. Im Gegensatz zu den sozialen Ungleichheiten liefern die natürlichen oder persönlichen Unterschiede zwischen den Menschen zudem in der Regel keinerlei Grund zur Beunruhigung, ganz im Gegenteil: Die meisten Menschen legen Wert darauf, sich von anderen zu unterscheiden, und investieren eine Menge Energie in die Entwicklung dessen, was man gemeinhin eine „individuelle Persönlichkeit“ nennt. Mit anderen Worten: Die Menschen sind nicht nur ungleich, sie *wollen ungleich sein*, und insofern scheint es nicht sonderlich überzeugend, die Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit auf eine Gleichheitsbehauptung zu stützen, die so augenscheinlich unzutreffend ist. Doch dieser Schluss ist gewissermaßen voreilig.

Die dem Gleichheitsprinzip zugrundeliegende faktische Gleichheitsbehauptung bleibt nämlich von den beschriebenen Alltagserfahrungen völlig unberührt, weil sie sich weder auf das äußere oder „innere“ Erscheinungsbild der Individuen, noch auf ihre Ziele und Absichten, noch auf ihre Fähigkeiten und Erfahrungen bezieht, sondern letztlich auf die Tatsache, dass die Bürger und Bürgerinnen eines Staates, auch wenn und obwohl sie sich in so gut wie jeder Hinsicht unterscheiden, *alle gleichermaßen Menschen sind*.

„Wenn es eine Tautologie ist, daß alle Menschen menschlich sind, so ist es doch eine nützliche Tautologie, die uns daran zu erinnern vermag, daß diejenigen, die anatomisch zur Spezies *Homo sapiens* gehören, einander in [bestimmten] Aspekten ...

*ähnlich sind. Unter diesen Aspekten sind vor allem die folgenden hervorzuheben: nämlich die Fähigkeit, Schmerzen zu empfinden, sowohl aufgrund unmittelbar gegebener physischer Ursachen als auch aufgrund verschiedener, in Wahrnehmung und Denken repräsentierter Situationen; ferner die Fähigkeit, Zuneigung zu anderen zu empfinden, und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, die mit der Enttäuschung dieser Zuneigung, dem Verlust ihres Objekts usw. zusammenhängen. Die Behauptung, dass die Menschen einander im Hinblick auf diese Merkmale gleichen, ist zwar unbestreitbar und (vielleicht) sogar eine notwendige Wahrheit, aber keineswegs trivial. Es gibt nämlich gewisse politische und gesellschaftliche Gebilde, die diese Merkmale im Fall einiger Menschengruppen systematisch vernachlässigen, während sie sie im Falle anderer Gruppen durchaus zur Kenntnis nehmen; d.h. sie behandeln bestimmte Menschen als besäßen sie diese Merkmale nicht, und vernachlässigen moralische Ansprüche, die sich aus dem Vorhandensein dieser Merkmale ergeben.“ (Bernhard Williams, *Der Gleichheitsgedanke*, in: ders., *Probleme des Selbst*, Frankfurt a.M. 1979, S.369f)*

Wenn man im Winter durch die Straßen einer beliebigen größeren deutschen Stadt schlendert und die Obdachlosen vor den nur bis Ladenschluss geheizten Eingangsbereichen der Kaufhäuser sitzen sieht, wenn man in Frankfurt die Abschiebehalle des Flughafens besucht und in die Gesichter der dort wartenden Menschen blickt, wenn man an einem ganz normalen Wochentag ein ganz normales Altenheim in Deutschland betritt oder montags morgens die Gänge des Sozialamtes, dann kommt einem der Gedanke, dass diejenigen, die in diesem Land für die Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter zuständig sind, gelegentlich daran erinnert werden sollten, dass alle Menschen Menschen und in dieser Hinsicht völlig gleich sind.

Die Behauptung, dass alle Menschen gleichermaßen Menschen sind, ist also zwar offensichtlich tautologisch, aber sie ist unbestreitbar und sie ist alles andere als banal. Sie dient gleichsam der Erinnerung daran, dass sich hinter den ungleichen Erscheinungsbildern, hinter den verschiedenen Hautfarben, Sprachen, Fähigkeiten, Wünschen, Geschlechts- und Religionszugehörigkeiten bestimmte Gemeinsamkeiten verbergen, die leicht in Vergessenheit geraten. Entscheidend ist nun, dass diese Gemeinsamkeiten für die Frage der Verteilungsgerechtigkeit von maßgeblicher Bedeutung sind, denn sie sind die Quelle derjenigen grundlegenden Bedürfnisse und Interessen, deren Befriedigung den Besitz jener gesellschaftlichen Güter voraussetzt, über deren Verteilung die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit entscheiden sollen. Mit anderen Worten: Dass alle Menschen gleichermaßen Menschen sind, bedeutet nichts anderes, als dass sie alle auf das Zusammenleben mit anderen Menschen, also auf das Leben in einer Gesellschaft, die immer auch eine Kooperationsgemeinschaft darstellt, angewiesen sind. Und es bedeutet zugleich, dass sie alle das gleiche grundle-

gende Interesse daran haben, innerhalb dieser Gesellschaft gut und sicher zu leben. Aus eben diesem Grund sind sie gleichermaßen von der Verfügung über Rechte, über Freiheiten und über Einkommen abhängig. Das Gleichheitsprinzip und der ihm zugrundeliegende Gleichheitsgedanke verlangen demnach, dass alle Bürger eines Staates Rechte, Freiheiten und Einkommen haben müssen, dass sie also bei der Verteilung dieser Güter, schon weil sie Menschen sind, d.h. *noch bevor sie irgend etwas geleistet haben*, bedacht und berücksichtigt werden müssen.

Damit ist für die Frage der sozialen Gerechtigkeit bereits viel, aber noch längst nicht genug gezeigt. Dass alle Bürger eines Staates *als Menschen* einen Anspruch auf Teilhabe an den gesellschaftlichen Grundgütern haben, bedeutet, dass diesbezüglich niemand leer ausgehen darf, dass der Staat also z.B. verpflichtet ist, Armut zu bekämpfen. Das ist bereits eine ganze Menge, aber diejenigen, die Gerechtigkeit als Verwirklichung von Gleichheit verstehen und die Angleichung der Lebenslagen (nicht nur) in Deutschland fordern, wollen gewissermaßen mehr. Sie behaupten nicht nur, dass alle Menschen einen Anspruch auf Teilhabe haben, sondern vielmehr, dass alle Menschen einen Anspruch auf *gleiche Teilhabe* haben, dass also nicht nur die bitterste Armut beseitigt, sondern auch das steile soziale Gefälle egalisiert werden muss.

„Wir haben uns alle so sehr an die uferlosen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten gewöhnt, daß es uns zunehmend leichter fällt, uns ihnen gegenüber abgestumpft zu zeigen. Ist es jedoch eine fundamentale Tatsache, daß jeder einzelne Mensch so wichtig ist, wie ein beliebiger anderer, muß es auch als eine erbärmliche Tatsache gelten, wenn es die effizientesten Gesellschaftssysteme, zu denen wir es bis in unsere Tage zu bringen vermochten, ohne weiteres zulassen, daß so viele Menschen in Verhältnisse drastischer Entbehrung hineingeboren werden, die von vornherein alle Aussicht zunichte machen, jemals ein erträgliches Leben führen zu können, wohingegen andere von Geburt an über die Sicherheit eines komfortablen Zuhauses verfügen, später einmal nicht unerhebliche Ressourcen kontrollieren werden und freizügig Privilegien genießen, die weit über die Bedingungen bloßer Erträglichkeit hinausreichen. Und die gegenseitige Wahrnehmung dieser materiellen Diskrepanzen geht dann zusätzlich ein in allgemeinere Ungleichheiten von Statusprivilegien, persönlicher Ungebundenheit und Selbstachtung. Menschen mit einem hohem Einkommen, einer gründlichen Ausbildung, ererbtem Besitz, guten Beziehungen, Familienbanden oder einem vornehmen Beruf, machen andere Mitglieder der Gemeinschaft, die auf nichts dergleichen zurückgreifen können, zu ihren Dienern oder werden von ihnen in vielen Kulturen auch noch mit Ehrerbietung behandelt. Man wird die Schwierigkeiten kaum ignorieren können, die sich der Abschaffung dieses festgefahrenen Zustands entgegenstellen, was aber kein Grund sein kann, ihn nicht zu verabscheuen.“
(Thomas Nagel, *Egalitarismus*, in: ders., *Gleichheit und Parteilichkeit*, Paderborn 1994, S.93)

Doch reicht die faktische Gleichheitsbehauptung, die Überzeugung, dass alle Menschen Menschen sind und dass „jeder einzelne Mensch so wichtig ist wie ein beliebiger anderer“ (s.o.) schon aus, um bestehende Ungleichheiten in der Güterverteilung als ungerecht zu kritisieren? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern verlangt vielmehr eine getrennte Betrachtung der verschiedenen Typen von Grundgütern, die nach Maßgabe der Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit verteilt werden sollen. Vor dem Hintergrund der Überzeugung, dass Gerechtigkeit nicht nur Teilhabe, sondern gleiche Teilhabe an diesen Gütern verlangt, ergeben sich dann drei unterschiedliche Gleichheitsprinzipien: Das Prinzip der Rechtsgleichheit, das Prinzip der Chancengleichheit und das Prinzip der Vermögensgleichheit.

Gleiche Rechte

Wenn es einen Bereich der gesellschaftlichen Grundgüterverteilung gibt, in dem die strikte Geltung des Gleichheitsprinzips über alle politischen Meinungsgrenzen hinweg völlig unumstritten ist, dann ist es die Sphäre der Verteilung von Rechten. Es gehört gleichsam zum Selbstverständnis moderner Rechtsstaaten, dass alle Bürger „vor dem Gesetz gleich sind“, und das bedeutet zweierlei: Sie haben erstens einen Anspruch auf die gleichen Grundrechte, und sie haben zweitens einen Anspruch auf rechtliche Gleichbehandlung. Jeder legitime Rechtsstaat zeichnet sich, mit anderen Worten, durch die Geltung des Gleichheitsprinzips und zwar sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Rechtsanwendung aus, denn die Legitimität des Staates beruht letztlich auf der antizipierbaren allgemeinen Zustimmung seiner Bürger, und mit der ist nur dann zu rechnen, wenn die Rechtsordnung niemanden systematisch bevorzugt oder benachteiligt. Das bedeutet gleichwohl nicht, dass das Recht überhaupt keine Unterschiede zwischen den Menschen machen darf, im Gegenteil: Das gesamte Rechtssystem besteht aus solchen Differenzierungen, aber diese Unterscheidungen müssen *situationsspezifisch* sein und dürfen nicht *personenspezifisch* sein. Justitia ist blind für die persönlichen Unterschiede zwischen den Menschen, die vor sie treten. Soweit es den rechtlichen Status und die rechtliche Behandlung der Menschen betrifft, sind das Gleichheitsprinzip und die aus ihm abgeleiteten Diskriminierungs- d.h. Unterscheidungsverbote unstrittige Grundsätze der Verfassung:

(1) *Alle Menschen sind gleich.*
(2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*
(3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“*
(GG, Art. 3, Abs. 1-3)

Gerechtigkeit verlangt demnach, dass die Individuen „ohne Ansehung der Person“ als Menschen und Bürger eines bestimmten Staates dieselben Grundrechte haben, die sich mit Blick auf ihren jeweiligen Gegenstand als negative Freiheitsrechte, politische Teilnahmerechte und soziale Wohlfahrtsrechte unterscheiden lassen. Alle Bürger haben demnach den gleichen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in den Bereich ihrer privaten Autonomie, auf Mitbestimmung bei der politischen Gestaltung der öffentlichen Institutionen und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand. Dass insbesondere der letzte Typ von Grundrechten, also die sozialen Wohlfahrtsrechte, nach wie vor umstritten ist, wird in den Debatten um die Grenzen des Sozialstaats immer wieder deutlich. Welche konkreten Grundrechte die Bürgerinnen und Bürger eines Staates haben sollten, ob etwa das Recht auf Arbeit dazu gehört oder das Recht auf ein bestimmtes leistungsunabhängiges Grundeinkommen, ist also gleichsam verhandelbar und Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Das betrifft jedoch nicht die Frage, ob alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen Grundrechte haben sollten. Dieser Gleichheitsgrundsatz gilt unumstritten: Wenn *einer* ein bestimmtes Grundrecht hat, haben es alle, denn auf der Ebene der Grundrechte folgt aus dem Gleichheitsgrundsatz, also der Behauptung, dass die Menschen als Menschen und die Bürger als Bürger gleich sind, das Gebot ihrer strikten Gleichbehandlung.

Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, dass ein Staat bzw. eine Gesellschaft und ihre Institutionen nur dann legitim ist, wenn alle Bürger als solche die gleiche Möglichkeit haben, ihre legitimen Interessen ungehindert durch den Staat oder andere Bürger zu verfolgen (negative Freiheitsrechte), wenn sie die gleiche Möglichkeit haben, sich an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens zu beteiligen (politische Teilnahmerechte) und wenn sie die gleiche Möglichkeit haben, ihre Subsistenz zu sichern (soziale Wohlfahrtsrechte). Die Garantie gleicher Grundrechte soll also gleichsam dazu dienen, die Bürgerinnen und Bürger ungeachtet der vielfältigen zwischen ihnen bestehenden Unterschiede mit Blick auf die

Vertretung und Verfolgung ihrer legitimen Interessen in eine prinzipiell gleiche Ausgangslage zu versetzen.

Hier ergibt sich nun jedoch eben das Problem, auf das die Kritiker des bestehenden sozialen Gefälles aufmerksam machen wollen. Die Garantie gleicher Grundrechte für alle stellt nämlich offenbar keineswegs sicher, dass alle auch tatsächlich die *gleiche Möglichkeit* haben, ihre Interessen zu verfolgen, sich politisch zu beteiligen und ihre materielle Existenz zu sichern. Dass alle formal die gleichen Rechte haben, bedeutet nicht schon zwangsläufig, dass alle auch dieselbe effektive *Chance* haben, von diesen Rechten in ihrem Sinne Gebrauch zu machen. Nach Ansicht der Befürworter von „Gerechtigkeit als Gleichheit“ muss das Prinzip der formalen Rechtsgleichheit darum um das Prinzip der effektiven Chancengleichheit ergänzt werden, muss, mit anderen Worten, die Geltung des Gleichheitsprinzips nicht nur bei der Verteilung von Rechten, sondern auch bei der Verteilung von Chancen gesichert sein.

Gleiche Chancen

Den Begriff der Chancengleichheit hat in den letzten Jahren in etwa dasselbe Schicksal ereilt, wie den der Gerechtigkeit. Er wird in den unterschiedlichsten Zusammenhängen zur Rechtfertigung der verschiedensten Maßnahmen in Anspruch genommen und hat dadurch seine Aussagekraft nahezu gänzlich verloren. Es empfiehlt sich daher, zunächst zu fragen, was mit Chancengleichheit bzw. der Verteilung von Chancen eigentlich gemeint sein kann.

Die beste Veranschaulichung dessen, was man gemeinhin unter einer Situation strikter Chancengleichheit versteht, ist das Würfelspiel. Wenn verschiedene Personen um ein bestimmtes Gut würfeln und alle gleich häufig würfeln dürfen, ist die Chance auf den Erhalt des Gutes für alle dieselbe. Chancengleichheit ist also dann erreicht, wenn für alle Beteiligten unter denselben Umständen dieselben Regeln gelten. Aus diesem Grund ist die Garantie gleicher Rechte für alle Bürger lange Zeit bereits als Verwirklichung von Chancengleichheit betrachtet worden. Doch diese *formale* Interpretation von Chancengleichheit ist im Rahmen der Debatte um soziale Gerechtigkeit in den letzten Jahrzehnten zunehmend in die Kritik geraten und durch eine *substantielle* Konzeption ersetzt worden:

„Die formale Interpretation von Chancengleichheit ist ein wesentlicher Bestandteil der klassisch liberalen Tradition politischer Theorie, insofern es sich dabei hauptsächlich um eine Erweiterung des Gedankens handelt, allen Personen die gleichen Rechte und Freiheiten zu garantieren. ... Nach Auffassung des klassischen Liberalismus herrscht dann völlige Chancengleichheit, wenn alle Überbleibsel rechtlicher und quasirechtlicher Hindernisse für schulische und berufliche Erfolge beseitigt worden sind Eine solche „Gesellschaft mit Chancengleichheit“ würde sich jedoch nicht durch gleiches Einkommen, gleichen Lebens- oder Bildungsstandard auszeichnen. ... Chancengleichheit im formalen Sinne garantiert keinen gleichen Erfolg oder gleiche Gesundheit oder gleiche gesellschaftliche Stellung, sondern nur die faire Anwendung der Regeln, die das Streben nach solchen Gütern anleiten. Dies ist die Chancengleichheit einer meritokratischen Konkurrenzgesellschaft, einer Gesellschaft, in der es Gewinner und Verlierer gibt und in der es oft so scheint, als hätte der Gewinner es verdient zu gewinnen, und der Verlierer verdient zu verlieren - denn hatten nicht alle die gleichen Gewinnchancen?“ (Onora O’Neill, Wie wissen wir, wann Chancen gleich sind? Frankfurt a.M./New York 1993, S.146f)

Der substantiellen Interpretation von Chancengleichheit zufolge ist diese erst dann erreicht, wenn die soziale Ausgangssituation der Individuen, auf die die „gleichen Verteilungsregeln“ angewendet werden, weitgehend egalisiert ist. Da diese Situation in einer Gesellschaft, in der es deutliche soziale Ungleichheiten gibt, aber nicht gegeben ist, und da sie angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der zwischen den Menschen bestehenden Unterschiede auf die ein oder andere Weise sozial wirksam und zugleich nicht zu beseitigen ist, auch nicht ohne weiteres hergestellt werden kann, müssen die Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit aus Gründen der Chancengleichheit so gestaltet werden, dass sie die Berücksichtigung bestehender Benachteiligungen erlauben. Mit anderen Worten: Es muss dafür gesorgt werden, dass die Verteilungsergebnisse denen entsprechen, zu denen es gekommen wäre, wenn die Beteiligten „gewürfelt“ hätten.

In diesem Zusammenhang spielt also wieder die oben getroffene Unterscheidung zwischen der Gerechtigkeit von Verteilungsverfahren und der Gerechtigkeit von Verteilungsergebnissen eine Rolle. Mit Blick auf die Verwirklichung von Chancengleichheit sind nämlich beide Aspekte entscheidend: Soweit es die Verfahren der Verteilung betrifft, entsprechen sie genau dann nicht den Kriterien der Chancengleichheit, wenn sie die Zuteilung eines Gutes von Eigenschaften abhängig machen, die in keinem sachbezogenen Zusammenhang zum Erhalt des jeweiligen Gutes stehen und die von vornherein bestimmte Menschen ausschließen. Soweit es die Ergebnisse der Verteilung betrifft, weisen sie genau dann auf einen Mangel an Chancengleichheit hin, wenn die Mitglieder bestimmter Bevölkerungsgruppen einen statistisch signifikant geringeren Anteil an den

entsprechenden Gütern haben. Mit anderen Worten: Ein Verteilungssystem erreicht dann keine Chancengleichheit, wenn „immer dieselben“ zu den Verlierern gehören und immer dieselben zu den Gewinnern. Ein derartiges Verteilungssystem ist aus der Perspektive der Gerechtigkeit und vor dem Hintergrund der grundlegenden Gleichheit aller Bürger nicht zu rechtfertigen.

„Nehmen wir an, in einer bestimmten Gesellschaft sei großes Ansehen damit verbunden, einer Kriegerklasse anzugehören, deren Pflichten es erforderlich machen, daß man über große Körperkraft verfügt. Diese Klasse hat in der Vergangenheit ihre Mitglieder nur aus bestimmten wohlhabenden Familien rekrutiert, doch am Gleichheitsgedanken orientierte Reformer setzen eine Änderung der Vorschriften durch, wonach die Krieger je nach den Ergebnissen eines Wettbewerbs aus allen Teilen der Gesellschaft rekrutiert werden. Dies hat jedoch nur die Wirkung, daß die wohlhabenden Familien immer noch alle Krieger stellen, weil der Rest der Bevölkerung aufgrund von Armut so unterernährt ist, daß ihre Körperkraft der der Wohlhabenden und gut genährten unterlegen ist. Die Reformer beklagen sich darüber, daß man die Chancengleichheit in Wirklichkeit nicht erreicht habe. Hierauf erwidern die Wohlhabenden, man habe sie wohl erreicht, und die Armen hätten jetzt die Gelegenheit Krieger zu werden; es sei einfach Pech, daß sie solche Eigenschaften haben, die sie daran hindern, die Prüfung zu bestehen. Sie könnten sagen: 'Wir schließen niemanden wegen seiner Armut aus. Wir schließen Leute aufgrund ihrer Körperschwäche aus, und es ist Pech, daß die Armen auch schwach sind.' Diese Erwiderung würden den meisten dürftig vorkommen, vielleicht sogar zynisch. (...) [D]ie vermeintliche Chancengleichheit ist nämlich so lange inhaltsleer - ja, man könnte sagen, sie bestehe nicht wirklich -, als sie nicht wirksamer durchgesetzt wird als in diesem Fall. Man weiß nämlich, daß sie besser durchgesetzt werden könnte.“ (Williams 1979, S.390f)

Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit verlangt demnach nicht nur, dass alle Bürger dieselben Rechte haben, sondern sie erfordert darüber hinaus, dass alle dieselbe Chance haben, ihre rechtlich garantierten Freiheiten auch zu nutzen. Dazu ist es erforderlich, die Lebenslagen der Individuen in bestimmten Hinsichten einander anzugleichen, denn Gerechtigkeit als Chancengleichheit verlangt, dass kein Individuum, *aufgrund von Eigenschaften, für die es nichts kann*, in der Gesellschaft bessere oder schlechtere Wohlergehensancen hat als andere. Dass die Armen über einen Mangel an Körperkraft verfügen, liegt nicht in ihrer Verantwortung, und darum darf es ihnen auch nicht zum Nachteil gereichen.

Diese Bedingung schränkt das Chancengleichheitsprinzip nun in entscheidender Hinsicht ein, und nur durch diese Einschränkung wird es zu einem überzeugenden Argument für die Angleichung der Lebenslagen. Niemand kann ernsthaft wollen, dass die Güter in einer Gesellschaft komme, was wolle, nach dem „Würfelprinzip“ verteilt werden, und das hat verschiedene Gründe. Der eine besteht darin, dass es

sinnvoll erscheint, die Zuteilung bestimmter Güter von geeigneten Qualifikationskriterien abhängig zu machen - es macht einfach keinen Sinn, etwa die Vergabe einer Mathematikprofessur, die mit hohem Einkommen und hohem Ansehen verbunden ist, vom Ausgang einer Verlosung abhängig zu machen, an der alle teilnehmen können, die ein Interesse an hohem Einkommen und hohem Ansehen haben. In solchen Fällen verlangt das Prinzip der Chancengleichheit also nicht, dass man so tut, als hätten alle die gleiche Qualifikation, sondern dass man dafür sorgt, dass alle die gleiche Chance haben, die entsprechende Qualifikation zu erwerben. Mit anderen Worten: Chancengleichheit verlangt nicht, dass man die an Körperkraft Schwachen zu Kriegerern macht, sondern dass man dafür sorgt, dass alle ein ausreichendes Maß an Körperkraft entwickeln können - etwa, indem man die Armut beseitigt.

Das zweite Argument gegen das „Würfelprinzip“ hängt eng damit zusammen; es bezieht sich auf die Tatsache, dass es verteilungsrelevante Unterschiede zwischen den Menschen gibt, die nicht natürlich gegeben oder schicksalhaft sind, sondern das Ergebnis von Entscheidungen, die Menschen in ihrem Leben getroffen haben, und die es zu respektieren gilt. Wenn jemand die gleiche Chance hatte wie ein anderer, Mathematik zu studieren, sich zu promovieren und zu habilitieren, sich also für die Zuteilung der Professorenstelle zu qualifizieren und diese Chance aus persönlichen Gründen nicht genutzt hat, dann hat er die Folgen seiner Entscheidung zu tragen und insofern kein Recht auf eine gleiche Chance, die Professur zu bekommen. Die Verteilung der gesellschaftlichen Güter von einem Würfelspiel abhängig zu machen, hieße also wiederum, die unterschiedlichen Ausgangslagen der Individuen nicht zu berücksichtigen - eben das ist jedoch gefordert, wenn dafür gesorgt sein soll, dass jeder seinen „gerechten Anteil“ an den gesellschaftlichen Grundgütern erhält.

Die Verwirklichung von Chancengleichheit verlangt also, dass man über die bloße Rechtsgleichheit hinaus die soziale Situation der Individuen bei der Verteilung berücksichtigt, und insbesondere ihre unterschiedliche Ausstattung mit materiellen Ressourcen, denn diese hat einen direkten Einfluss auf die Möglichkeit der Individuen, ihre rechtlich gesicherten Freiheiten zu nutzen. Wirkliche Chancengleichheit wird daher erst dann realisiert sein, wenn die soziale Schichtung der Gesellschaft weitgehend aufgehoben ist, und aus eben diesem Grund befürworten viele Kritiker der sozialen Schieflage die Anwendung des Gleichheitsprinzips auch im Bereich der (Um-)Verteilung von Einkommen und Vermögen.

Gleiche Einkommen

Wir haben gesehen, dass die Idee der Gerechtigkeit im politischen Denken des Abendlandes eng mit dem Gedanken der Gleichheit verknüpft ist. Das Gleichheitsprinzip genießt in allen politischen Lagern großes Ansehen, und es geht letztlich auf die Überzeugung zurück, dass die Menschen als Menschen in bestimmten Hinsichten, die auch und insbesondere im Zusammenhang der Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter eine Rolle spielen, gleich sind. Was daraus folgt, ist jedoch umstritten. Manche sind der Meinung, dass dem Gleichheitsprinzip genüge getan ist, wenn dafür gesorgt wird, dass alle Bürger einer Gesellschaft dieselben Grundrechte haben und wenn im Rahmen der gesellschaftlichen Verteilungsverfahren diese Rechte respektiert, also alle Individuen formal gleich berücksichtigt werden. Die im Ergebnis der Verteilung möglicherweise entstehenden Ungleichheiten können dann als gerechtfertigt gelten.

Dagegen behaupten andere, dass die Gleichheit der Rechte und die formale Gleichberücksichtigung von Ansprüchen und Interessen nicht ausreicht, und zwar nicht zuletzt weil sie erfahrungsgemäß zu sehr ungleichen Verteilungsergebnissen führt. Darum muss aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zusätzlich für substantielle Chancengleichheit gesorgt sein, müssen also die gesellschaftlichen Verteilungsstrukturen so reformiert werden, dass die formal gleichen Rechte auch zu substantiell gleichen Chancen und damit letztlich zu annähernd gleichen Anteilen am gesellschaftlichen Wohlstand führen. Dieser Position zufolge verlangt Gerechtigkeit nicht nur die Gleichverteilung von Rechten und Chancen, sondern auch eine am Gleichheitsprinzip orientierte Umverteilung von Vermögen.

*„Die politischen Theorien der Moderne kommen darin überein, daß eine Gesellschaft ihre Mitglieder in verschiedenen Hinsichten als Vertreter Gleicher behandeln muß, sind sich aber weder über die Hinsichten einig, noch über die Prioritäten unter ihnen. Für jemandem, dem Gleichheit vor dem Gesetz und die Garantie gleicher und gleichverbindlicher Bürgerrechte für alle, wie sie in einer liberalen Demokratie an erster Stelle stehen, heutzutage zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind, stellt sich die nabeliegende Frage, inwieweit es eigentlich wünschenswert oder möglich sein wird, das Gleichheitsprinzip ... auch auf das Gebiet ... ökonomischer Beziehungen unter den Individuen zu übertragen. Ich werde zugunsten der These argumentieren, daß jedes politische System, das Legitimität beanspruchen will, Egalität über die mit dem modernen Sozialstaat erreichten Veränderungen hinaus zu erweitern trachten muß.“
(Thomas Nagel, *Egalitarismus*, in: ders., *Gleichheit und Parteilichkeit*, Paderborn 1994, S.91)*

Der Ausgangspunkt dieser Forderung nach „gleichen Einkommen“ ist letztlich das Bemühen um substantielle Chancengleichheit; die Angleichung der Vermögensverhältnisse soll, mit anderen Worten, als Mittel zum Zweck der Verwirklichung von Chancengleichheit dienen.

Dass in der Bundesrepublik ein diesbezüglicher Mangel besteht, ist durch den Armutsbericht und die ihm zugrundeliegenden sozialstatistischen Befunde eindeutig nachgewiesen. Sie machen nicht nur deutlich, dass es Armut in Deutschland gibt und dass hierzulande ein extremes soziales Gefälle besteht, sie belegen zugleich, und das ist aus der Perspektive der Chancengleichheit das eigentlich Empörende, dass dieses soziale Gefälle gruppenspezifisch ist, dass es also „immer dieselben“, nämlich bestimmte Bevölkerungsgruppen sind - etwa alleinerziehende Mütter oder Menschen ohne Schulabschluss - die mit Blick auf ihre Chance, ein gutes und sozial sicheres Leben zu führen, zu kurz kommen.

Dass vor dem Hintergrund dieser Befunde eine weitaus stärkere Umverteilung von Einkommen und Vermögen gefordert wird, ist letztlich auf die Überzeugung zurückzuführen, dass die ungleiche Verfügung über materielle Ressourcen zu ungleichen Chancen führt, die wiederum ungleiche Vermögensverteilungen zur Folge haben: Wer wenig Ressourcen hat, kann wenig aus seinen Ressourcen machen, und aus eben diesem Grund tendiert das soziale Gefälle erfahrungsgemäß dazu, sich zu verstetigen. Wenn diesbezüglich eine bestimmte Schwelle, gleichsam ein bestimmter Neigungswinkel überschritten ist, bricht das Gemeinwesen auseinander. Die Bürger und Bürgerinnen sind nicht mehr effektiv gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft, und diese kann folglich ihre Legitimität nicht mehr aus der gleichen Partizipation der ihr angehörigen Individuen beziehen. Die Umverteilung von Vermögen ist also ein Mittel zum Zweck der Angleichung von Lebenschancen und das heißt immer auch der Verwirklichung gleicher Partizipations- und Mitbestimmungschancen. Von der diesbezüglichen Gleichheit aller Bürger hängt die Legitimität jedes Gemeinwesens und seiner Institutionen ab, und insofern muss gefragt werden, ob ein Staat, der über ein bestimmtes Maß hinaus soziale Ungleichheiten zulässt, noch als legitim, als gerecht und gerechtfertigt gelten kann, oder ob Gerechtigkeit nicht vielmehr verlangt, dass der gesellschaftliche Wohlstand nach Maßgabe des Gleichheitsprinzips umverteilt werden muss.

Dass sich für die Forderung nach (annähernd) „gleichen Einkommen“ kaum Mehrheiten finden werden, hat naheliegende Gründe. Es ist sicher einerseits darauf zurückzuführen, dass Menschen erfahrungsgemäß und verständlicherweise an ihren

Besitztümern hängen, und auch der Hinweis darauf, dass die Wohlstandsproduktion in einer Gesellschaft durch eben dieses Motiv, nämlich gleichsam die Freude am Besitztum, vorangetrieben wird, ist nicht zu ignorieren. Auch wenn die Einkommensverteilung ganz sicher kein Spiegelbild der Leistungsverteilung unter den Individuen ist: Dass Gesellschaften zumindest in ökonomischer Hinsicht davon profitieren, wenn eben nicht alle dasselbe bekommen, sondern besondere Leistungen auch zu besonderen „Belohnungen“ führen, ist gewissermaßen plausibel - wobei jedoch in jedem Fall aus Gründen der Gerechtigkeit sichergestellt sein müsste, dass alle auch dieselbe Chance haben, besondere Leistungen zu erbringen. In einer Gesellschaft, in der es 4 Millionen Arbeitslose gibt, ist diese Bedingung nicht erfüllt, und daher ist es mindestens zynisch, wenn nicht unverschämt, in einer solchen Situation darauf zu bestehen, dass „Leistung sich wieder lohnen muss“.

Aber das entscheidende Argument gegen eine am Gleichheitsprinzip orientierte Umverteilung von Vermögen ist letztlich ein anderes, und es trifft sogar dann, wenn vorausgesetzt wird, dass soziale Gerechtigkeit tatsächlich verlangt, dass die Bürger einer Gesellschaft über gleiche Anteile am gesellschaftlichen Wohlstand verfügen. Es ist der Hinweis darauf, dass Gerechtigkeit zwar ein hohes und wichtiges, aber keineswegs das einzige hohe und wichtige politische Ideal ist und die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit nicht die einzige Legitimationsbedingung sozialer Institutionen. Es gibt noch ein weiteres solches Ideal und zwar eines, das im politischen Denken der Neuzeit mindestens ebenso tief verwurzelt und ebenso hoch geschätzt ist wie die Gerechtigkeit, und das ist die Freiheit.

Gerechtigkeit zwischen Gleichheit und Freiheit: Der Konflikt

Dass Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen ist, besagt, dass diese Institutionen gerecht sein müssen, um Legitimität beanspruchen zu können. Dies gilt auch und insbesondere für die „institutionelle“ Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter. Soziale Gerechtigkeit ist demnach ein hohes Gut, sie zu verwirklichen eine schwierige Aufgabe. Die Schwierigkeiten beginnen bereits lange bevor wir über so konkrete Maßnahmen nachdenken, wie betriebliche Mitbestimmung, private Rentenversicherungen, Frauenquoten und Steuersätze, nämlich schon bei der Klärung der Frage, was unter sozialer Gerechtigkeit eigentlich zu verstehen ist.

Die meisten Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit nehmen in der ein oder anderen Weise auf das Gleichheitsprinzip Bezug. Dieses Prinzip kann gleichwohl unterschiedlich interpretiert werden; der hier ausgeführten Interpretation zufolge, verlangt es, dass in einer sozial gerechten Gesellschaft dafür gesorgt sein muss, dass erstens alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen Grundrechte und Grundfreiheiten haben, dass sie zweitens darüber hinaus die gleiche substantielle Chance haben müssen, diese Rechte in ihrem Sinne zu nutzen und von ihrer Freiheit aktiv Gebrauch zu machen und dass sie daher drittens einen Anspruch, wenn nicht auf den gleichen, so doch auf einen ausreichenden Anteil am gesellschaftlichen Wohlstand haben, d.h. auf einen Anteil, der ihnen erlaubt, ihre Freiheits- und Mitbestimmungsrechte zu nutzen. Dass die Umsetzung dieser Idee von sozialer Gerechtigkeit so schwierig ist, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sie erfahrungsgemäß früher oder später mit der Garantie bürgerlicher Freiheitsrechte in Konflikt gerät: Ein „starker Staat“, der zum Zweck der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit mehr oder weniger weitreichende Umverteilungen vornimmt, die Märkte kontrolliert und in die Eigentumsrechte der Individuen eingreift, wird leicht zur Gefahr für die Freiheit des Einzelnen. In der politischen Arena erweisen sich die Verteidiger der Freiheit aus diesem Grund nicht selten als Hinderer der sozialen Gerechtigkeit.

Der Verweis auf den Wert der Freiheit stellt tatsächlich in manchen Fällen einen durchaus berechtigten Einwand gegen bestimmte sozialpolitische Maßnahmen dar, und er muss in jedem Fall sorgfältig bedacht werden, denn eine sozial gerechte Gesellschaft, in der es keine Freiheit gibt, ist sicherlich eine ebenso erschreckende Vorstellung, wie eine freie Gesellschaft, in der es keine soziale Gerechtigkeit gibt.

Und doch man sollte diese beiden Ideale meiner Ansicht nach nicht zu früh gegeneinander ausspielen und den vermeintlichen Anwälten der Freiheit nicht zu gutgläubig begegnen. Dass der Schutz der Freiheit offenbar weitaus mehr Spielraum für staatliche Eingriffe in die Rechte der Bürger lässt als ihre Verteidiger gelegentlich vorgeben, kann man in den hitzigen politischen Debatten dieser Tage um die „innere Sicherheit“ gut beobachten. Offenbar sind viele Menschen bereit, auf einen Teil ihrer Freiheit zu verzichten, um vor bestimmten Schädigungen geschützt zu werden. Nun kann und sollte man lange darüber streiten, was von diesen Freiheitseinschränkungen zu halten ist, eines jedenfalls scheint mir sicher: Das Risiko, in diesem Land arbeitslos zu werden oder zu verarmen, ist auch nach dem 11. September noch höher als das Risiko, einem Terroranschlag zum Opfer zu fallen.

Politische Entscheidungen sind, mit anderen Worten, immer das Ergebnis von Güterabwägungen, deren Ausgang davon abhängt, wieviel Gewicht wir den unterschiedlichen politischen Zielen geben, wie wichtig sie uns sind. Diese Gewichtungen sind nicht vorgegeben, sie stehen nicht ein für allemal fest, sondern können sich ändern: In einer Gesellschaft, in der alle einen Arbeitsplatz und genug zum Leben haben, mag die Beseitigung eines gleichwohl bestehenden sozialen Gefälles nicht sonderlich dringend erscheinen - doch angesichts der Tatsache, dass wir von diesen paradiesischen Zuständen nach wie vor meilenweit entfernt sind, gilt es meiner Ansicht nach der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit in unserem politischen Denken und Handeln das größtmögliche Gewicht zu geben.